



Nußmüller Montagetechnik GmbH
Steyeregg 269, 8551 Wies
Österreich / Austria
T: +43 (0) 3467 7128
F: +43 (0) 3467 7128-20
office@n-mt.at
www.n-mt.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2020

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für Angebote, Bestellungen, Dienstleistungen jeglicher Art und Aufträge gelten ausschließlich nachfolgende Bedingungen und gelten diese gleichzeitig als integraler Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen Nußmüller Montagetechnik GmbH und den jeweiligen Vertragspartnern.
- 1.2. Sollte von den nachstehenden Bedingungen abgegangen werden, so bedarf dies der Schriftform.
- 1.3. Bei Vertragsabschluss werden die nachstehenden Bedingungen durch den Vertragspartner uneingeschränkt anerkannt. Allfällige Widersprüche der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind bezogen auf den abgeschlossenen Vertrag unbeachtlich.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote, Bestellungen sowie Nebenabreden bedürfen für Ihre Verbindlichkeit der Schriftform sowie der firmenmäßigen Unterfertigung des hierzu Bevollmächtigten. Ausgenommen sind maschinell erfasste Bestellungen (Systembestellungen).
- 2.2. Unklare und undeutliche Erklärungen gereichen demjenigen zum Nachteil, der sie verwendet hat. Ausgenommen hiervon sind offenkundige Schreib- und Rechenfehler.
- 2.3. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Nußmüller Montagetechnik GmbH bzw. der Vertragspartner nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen nachweislich widersprochen wird.
- 2.4. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der unter Punkt 2.3 ausbedungenen Frist sind mangels gegenteilige schriftlicher Vereinbarung weder die Nußmüller Montagetechnik GmbH noch der Vertragspartner an den Vertrag gebunden. Ein gesonderter Widerruf ist in diesem Falle nicht erforderlich.
- 2.5. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Rahmenvertrag so gelten folgende, zusätzliche Bestimmungen:
 - a) Der Vertrag gilt für die angegebene Laufzeit, nach Ablauf dieser wird, mangels anderer Abmachungen, die offene Restmenge der Ware an den Auftraggeber ausgeliefert.
 - b) Einer Verlängerung der Laufzeit bedarf beiderseitiges Einverständnis der Vertragspartner.
- 2.6. Allfällige Änderungen des Vertragsgegenstandes bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.7. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

3. Preise

- 3.1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, das die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Auftragsdaten (wie Menge, Stückzahl, Qualität, Rohstoffe, etc.) unverändert bleiben, längstens jedoch mangels gegenteilige schriftlicher und ausdrücklicher Fristsetzung im Anbot vier Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber.
- 3.2. Aufgrund von Veränderung der Rohstoffpreise (Weltmarktpreise) können die angebotenen Preise im gleichen Verhältnis angepasst oder entsprechende Zuschläge verrechnet werden. Diese müssen zuvor schriftlich bekanntgegeben und freigegeben werden.
- 3.3. Angebotene Preise enthalten, sofern nicht anders angegeben, keine Rüst-, Werkzeug-, und Vorrichtungskosten, sowie keine Umsatzsteuer und sonstige Abgaben.
- 3.4. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen ebenfalls der Schriftform und werden einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes sowie der sonstigen notwendigen Aufwendungen dem Auftraggeber berechnet.
- 3.5. Allfällige beauftragte Vorarbeiten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

4. Zahlung

- 4.1. Die Zahlung hat mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung binnen 15 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug netto zu erfolgen. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Rechnungen können über einen vorher festgelegten Zeitraum in Sammelrechnungen zusammengefasst werden.
- 4.2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung vereinbart und verlangt werden.
- 4.3. Geht der Auftragnehmer bei Rohmaterialien aufgrund von Mindestbestellmengen in Vorleistung, die eine größere Menge als die für die Bestellung bzw. den Rahmenvertrag benötigte Menge ist oder mehrere Rahmenaufträge abdeckt, so bedarf dies eine zusätzliche, schriftliche Freigabe des Auftraggebers. Der Auftragnehmer kann ohne diese Freigabe auf einer Vorleistung verzichten. Der Auftraggeber hat bei vorzeitiger Vertragskündigung oder bei einer Mengenreduktion die verbliebene Vorleistung zu übernehmen bzw. zu bezahlen.
- 4.4. Bei größeren Aufträgen können je nach Leistungsaufwand Zwischenabrechnungen gelegt und Teilzahlungen gefordert werden.
- 4.5. Der Auftraggeber kann nur mit einer rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- 4.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

Seite 1 von 5



Nußmüller Montagetechnik GmbH
Steyeregg 269, 8551 Wies
Österreich / Austria
T: +43 (0) 3467 7128
F: +43 (0) 3467 7128-20
office@n-mt.at
www.n-mt.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2020

- 4.7. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung beziehungsweise die Bezahlung der bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Sind Waren bereits übergeben worden und befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so trifft den Auftraggeber die Pflicht, diese als Vorbehaltsware gegenüber Dritte sichtlich dar zu stellen und entsprechend zu markieren.
- 4.8. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu zahlen, berechnet vom Rechnungsdatum. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt hierdurch unberührt. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer des Weiteren berechtigt, sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung fällig zu stellen.

5. Lieferung

- 5.1. Mangels abweichender Vereinbarung
- a) gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft);
 - b) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
 - c) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.
- 5.2. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 5.3. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
- 5.4. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessen Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Auftragnehmers – insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Verhältnisses.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die Ware bleibt generell bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Werklohnes Eigentum des Auftragnehmers. Der Verkäufer ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.
- 6.2. Die vom Auftragnehmer zur Erstellung des Vertragserzeugnisses hergestellten oder bearbeiteten Zwischenerzeugnisse bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, bis zur entsprechenden Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers und werden mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung nicht herausgegeben, es sei denn, es läge ein anderer Auftrag vor.
- 6.3. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden und fälligen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Sollte der Auftraggeber vereinbarungswidrig eine Weiterveräußerung vornehmen so tritt er gleichzeitig seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab und nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, die Person des durch die Weiterveräußerung begünstigten (Name und Anschrift samt Zessionsdatum) zu nennen.
- 6.4. Für allfällige sonstige Kosten, Schäden beziehungsweise sonstige Nachteile insbesondere im Zusammenhang mit der ungerechtfertigten Weiterveräußerung haftet der Auftraggeber.

7. Beistellungen/Kundeneigentum

- 7.1. Falls der Auftraggeber, oder ein von ihm eingeschalteter Dritter, Zulieferungen jeglicher Art für die Durchführung des Auftrages beistellt, gelten, sofern nicht gesondert vereinbart, folgende Regelungen:
- a) Vom Auftraggeber gelieferte und in dessen Eigentum stehende Ware ist der Auftragnehmer als Hersteller anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Die Ware ist als Eigentum des Auftraggebers eindeutig zu kennzeichnen.
 - b) Sind Dritte an der Be- und Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einem quotenmäßigen Miteigentumsanteil in der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt ebenfalls als Vorbehalts Eigentum.
 - c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur schadenfreie und qualitativ einwandfreie Rohmaterialien, Zwischenerzeugnisse oder Produkte beizustellen.
 - d) Falls versteckte Mängel, Mengendifferenzen oder Schwund bei vorstehend bezeichneten Gegenständen auftreten, verpflichten sich beide Vertragsparteien, den Vertragspartner unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Seite 2 von 5



Nußmüller Montagetechnik GmbH
Steyerregg 269, 8551 Wies
Österreich / Austria
T: +43 (0) 3467 7128
F: +43 (0) 3467 7128-20
office@n-mt.at
www.n-mt.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2020

- e) Sollten für die vorstehend bezeichneten Gegenstände besondere Handhabungs-, Lager-, Prüfungs- und/oder Dokumentationsvorschriften gelten, ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen, der Auftragnehmer hat diese im geforderten Umfang einzuhalten.
- 7.2. Falls der Auftraggeber, oder ein von ihm eingeschalteter Dritter, Maschinen, Werkzeuge bzw. Anlagen jeglicher Art für die Durchführung des Auftrages beigestellt, so muss ein Leihvertrag vereinbart werden, in dem die relevanten Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Erfolgt keine Vertragsvereinbarung liegt die Verantwortung für Instandhaltung, Wartung und Reparatur beim Eigentümer dieser Maschinen, Werkzeuge bzw. Anlagen.

8. Sortier- und Nacharbeiten

- 8.1. Handelt es sich Auftragsgegenstand um eine Sortier- bzw. Nacharbeitstätigkeit, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
- Sortier- und Nacharbeitsmerkmale müssen vom Auftraggeber im Vorhinein schriftlich angegeben werden. Diese Merkmale sind im vollen Umfang zu beachten und die Arbeiten entsprechend durchzuführen. Merkmale, die vom Auftraggeber nicht angegeben werden, sind vom Auftragnehmer nicht zu berücksichtigen;
 - Nach der Bearbeitung bzw. Sortierung ist die Ware entsprechend zu kennzeichnen;
 - Für die Ware zu Aufträgen dieser Art gelten als Beistellungen, daher treffen auch die Bestimmungen aus Abs. 7, mit Ausnahme von Punkt 7.1.c zu.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Auftragnehmer hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware soweit der zu Korrektur übersandten Vor und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich, jedenfalls binnen 3 Tagen, zu prüfen.
- 9.2. Mängelrügen sind unverzüglich, jedenfalls nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig und ebenfalls binnen derselben Frist (gerechnet vom Empfang) dem Auftraggeber anzuzeigen. Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung geltend gemacht werden, müssen jedoch ebenfalls unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche, angezeigt werden. Der Auftraggeber hat die Mängel genau zu bezeichnen.
- 9.3. Der Auftraggeber kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl:
- die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
 - sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
 - die mangelhaften Teile ersetzen;
 - die mangelhafte Ware ersetzen.
- 9.4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 9.5. Zulieferungen jeglicher Art durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen mangels sonstiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Gewährleistungs- oder Garantieansprüche, welche durch diese Zulieferungen verursacht werden.
- 9.6. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
- 9.7. Lässt sich der Auftragnehmer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Auftraggeber, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transports. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Auftraggeber erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 9.8. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Auftragnehmer zur Verfügung.
- 9.9. Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Auftragnehmer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 9.10. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Auftragnehmer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.
- 9.11. Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgte.
- 9.12. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.

Seite 3 von 5



Nußmüller Montagetechnik GmbH
Steyerregg 269, 8551 Wies
Österreich / Austria
T: +43 (0) 3467 7128
F: +43 (0) 3467 7128-20
office@n-mt.at
www.n-mt.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2020

- 9.13. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Auftragnehmer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.
- 9.14. In sonstigen Fällen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

10. Haftung

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur soweit er die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.
- 10.2. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Auftragnehmer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.
- 10.3. Im Übrigen gelten Haftungen des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit nach folgenden Regelungen:
- a) Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen;
 - b) Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelten oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses;
 - c) Der Auftragnehmer haftet nicht für Produkthaftungsansprüche, welche durch Zulieferungen jeglicher Art durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten verursacht werden;
 - d) Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Vertragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung).
- 10.4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 10.5. Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.
- 10.6. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

11. Entlastungsgründe

- 11.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden.
- 11.2. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen.
- 11.3. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Auftraggeber kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.
- 11.4. Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 11.5. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.
- 11.6. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Auftraggeber und Auftragnehmer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Auftragnehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

12. Archivierung

- 12.1. Daten und Datenträger sowie sonstige Zwischenprodukte werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet im Falle der Archivierung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 12.3. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

Seite 4 von 5



Nußmüller Montagetechnik GmbH
Steyeregg 269, 8551 Wies
Österreich / Austria
T: +43 (0) 3467 7128
F: +43 (0) 3467 7128-20
office@n-mt.at
www.n-mt.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2020

12.4. Der Auftraggeber erklärt sich auch damit einverstanden, dass aus Gründen der Geschäftsabwicklung seine Daten abgespeichert, weiterbearbeitet und archiviert werden.

13. Datenschutz/Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrechte/sonstige Schutzrechte Dritter

13.1. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens und Unterlagen gegenüber Dritten.

13.2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, mitunter Urheberrechte und gewerbliche Rechte verletzt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schaden- und klaglos zu halten.

14. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1. Als Erfüllungsort gilt sowohl für die Lieferung als auch für die Zahlung der Sitz der Nußmüller Montagetechnik GmbH, Steyeregg 269, 8551 Wies, Österreich.

14.2. Auf die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtliche Geschäfts- und Rechtsverhältnisse der Nußmüller Montagetechnik GmbH mit Vertragspartnern ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, ausgenommen jener Kollisionsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus den jeweiligen Geschäfts- und Rechtsverhältnissen der Nußmüller Montagetechnik GmbH mit Vertragspartnern ergebenden Streitigkeiten ist das für den Erfüllungsort (Abs. 14.1.) sachlich zuständige österreichische Gericht.

15. Inkrafttreten, Sonstiges

15.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit 01.01.2020 in Kraft und gelten für sämtliche ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, ungültig, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen wie immer gearteten Einfluss auf die Gültigkeit der sonstigen Bedingungen. Gesetzten Falles der Ungültigkeit einer Bestimmung werden die Vertragsteile diese durch eine solche ersetzen, die der Teleologie derselben am nächsten kommt. Sollte keine Einigung erzielt werden können, gilt subsidiär das jeweils geltende österreichische Recht.